

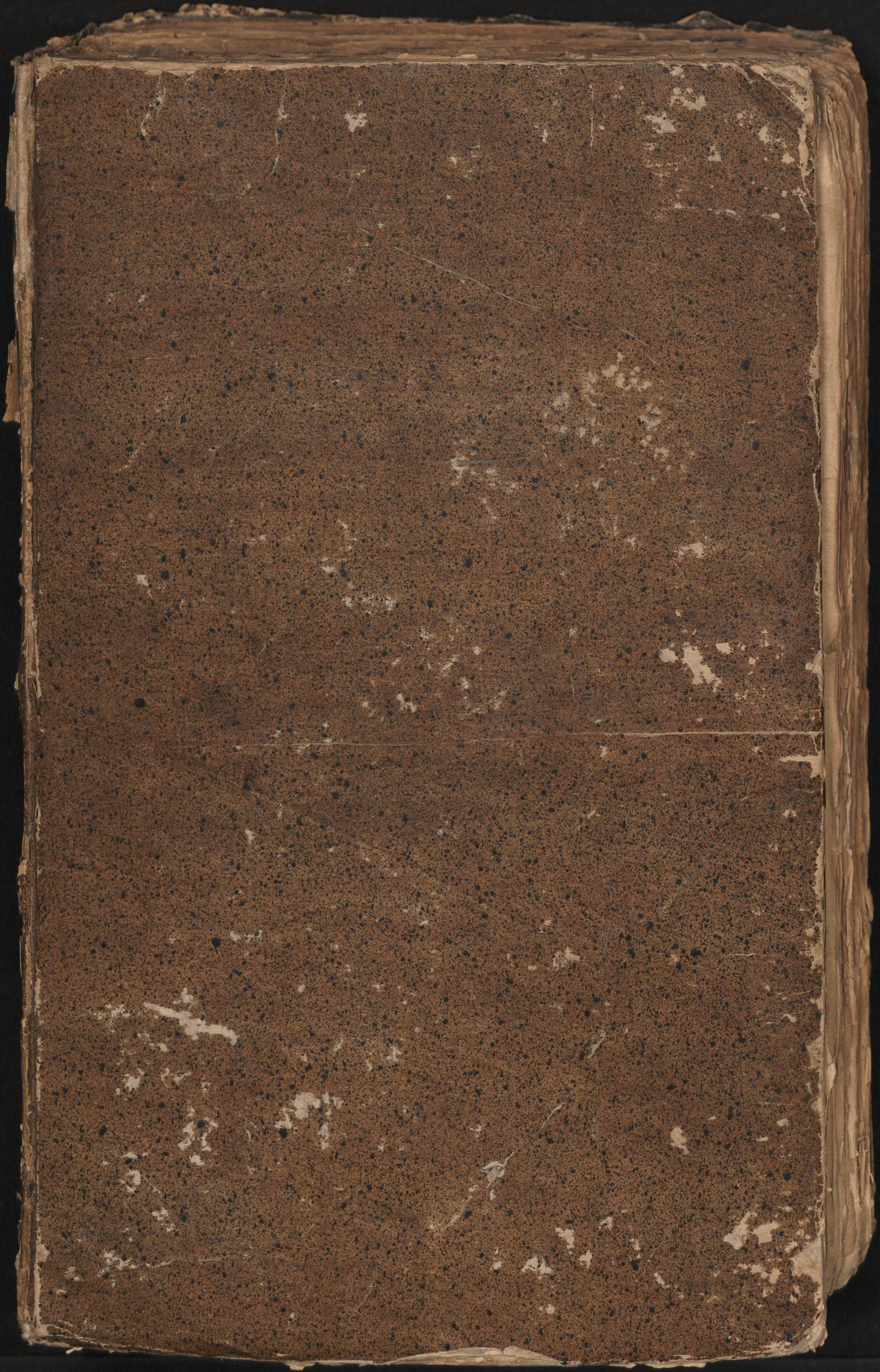
**Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...
allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt-Leuten ... zu wissen: ... daß eine Zeit
hero ... nicht allein heimlich/ sondern auch nunmehr öffentlich/ und mit Gewalt
... den Reisenden die Pferde vor den Wagen/ auff öffentlicher Land-Strassen/
ausgespannen/ auch von der Weide ... weggenommen ... : geben auff Unser
Residentz und Vestung Schwerin den 23 Augusti Anno 1672**

[S.l.], 1672

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769491197>

Druck Freier  Zugang





< 5811 > MK - 4063 (1)

~~AK - 02. (1.)~~

1672

36: a

~~48~~

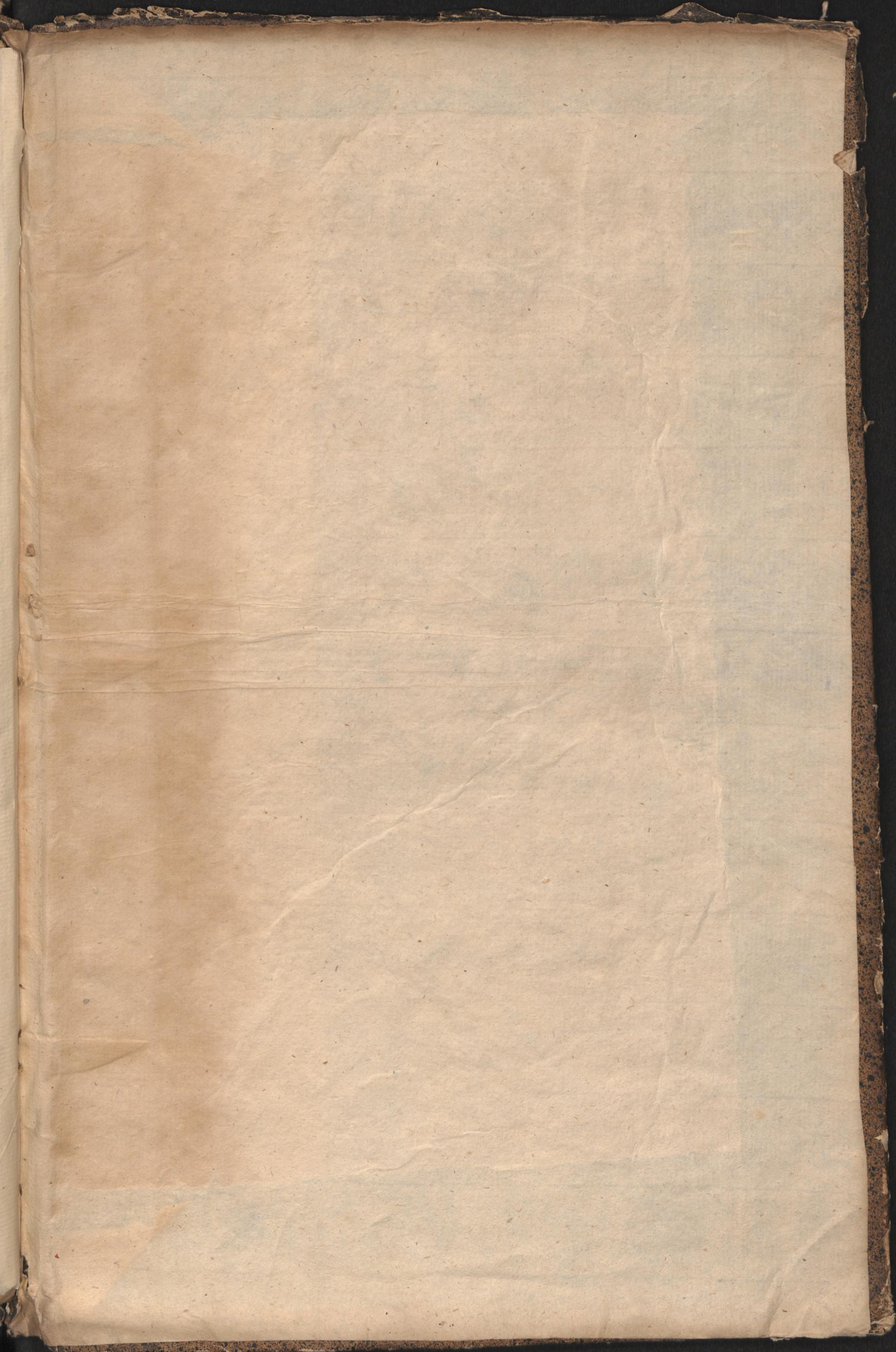
34

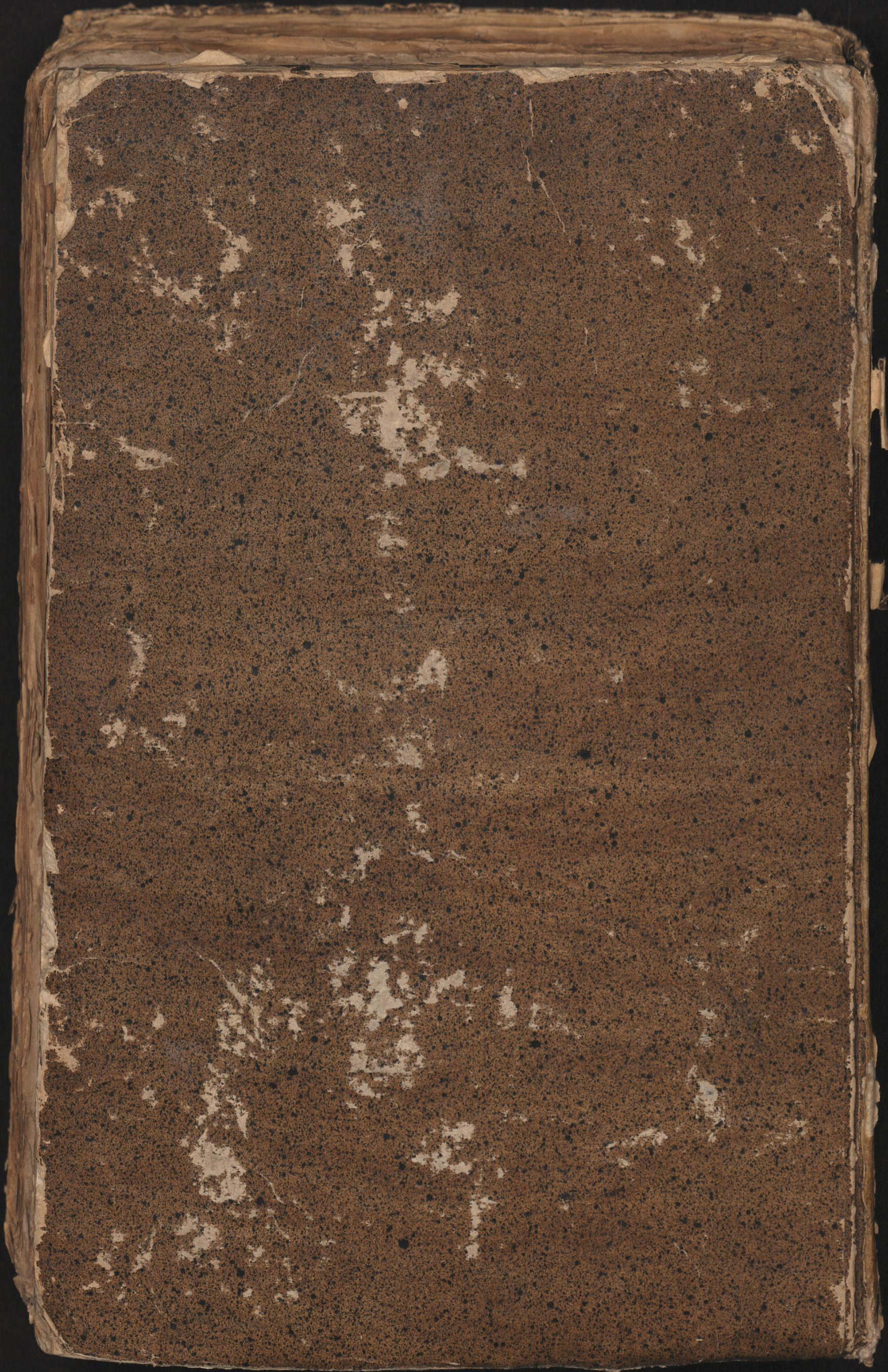


Wir **C**hristian **L**udwig
Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Ritter von dem Orden des Christlichsten Königs.

Fügen / nebst Zuentbietung Unserer gnädigsten Grusses / allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / wie auch Bürger-Meistern und Räten in den Städten / Boigten auff den Dörffern und anderen Unseren Befehlshabern und Bedienten hiemit gnädigst zu wissen: Was massen Uns unter wiederliche Klagen hinterbracht worden / das eine Zeit her / bey den Pässen / nicht allein heimlich / sondern auch nunmehr öffentlich / und mit Gewalt / so wol Unseren Unterthanen / als den Reisenden die Pferde vor den Wagen / auff öffentlicher Land-Strassen / ausgehoben / auch von der Weide / oder wo sie zu finden / weggenommen und entwandt worden / und das sündliche lose Leute finden / welche den Pferde-Mäusern die gestohlene und abgenommene Pferde heimlich über die Pässe zu bringen verheiffen / wol gar dieselbe an sich erhandeln / und wiederumb an frembde Dörter verkauffen / anderer Excesse / so dabey vorgehen / und der Gewaltthat / welche an Unseren Unterthanen und dem reisenden Mann verübet werden / zugeschwigen. Wann Wir nun solchem Gewalt / Diebstal und Strassen-Raub durchaus nicht nachsehen / noch desfalls jemand / er sey / wer und was Condition er wolle / einige Connivenz verstatet / besondern alle und jede ohn Unterscheid der Person / welche sich der gleichen verbötlichen Excesse / Unthat / Stehlens und Raubens befleißigen / und darüber betroffen und ertappet werden / als Diebe / Strassenräuber und Landes-Friedensbrecher / mit der in den Rechten und Reichs-Constitutionibus enthaltenen und verordneter Straffe an Leib und Leben belegen / dardurch den Land-Frieden und gemeine Sicherheit befördert / und einem jeden bey dem Seinigen maintainiret und geschüzet wissen wollen. Als befehlen Wir allen und jeden Unseren Haupt- und Ambtleuten und anderen Bedienten und Befehlshabern / nicht weniger auch denen von der Ritterschafft und Bürger Meistern und Räten hiermit und in Krafft dieses gnädigst / und bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und willkürlichen Straffe ernstlich / das ein jeder an seinem Ort fleißig Achtung gebe / wer durchpasiret / woher er kommet / und wohin er seinen Weg nimt / und so er Pferde oder sonst andere Sachen / die dem armen Land- und reisenden Mann abgenommen / bey sich hat / denselben anzuhalten und fest zu machen sich bemühe / und davon alsofort an das allernächst belegne Ambt-Berichterstate / damit solche Gewaltthäter und Strassen-Räuber in Haft gebracht / und zur restitution des Abgenommenen angehalten / Uns auch zu weiter derselben Bestraffung unterthänigst referiret werde; Und damit dieses desto mehrern effect und nachdruck habe; Als gebieten und befehlen Wir gnädigst euch / Unseren Beamten / und denen von der Ritterschafft / das Ihr durch Unsere Ambts-Unterthanen / und durch die eurige an allen und jeden Orten auff den Dörffern / da Pässe seyn / und bey den Strömen / oder wo sie sonst durchkommen können / und euch Bürger-Meistern und Räten / das Ihr durch die Bürgere vor die Stadt-Thoren Tag und Nacht Wacht halten / und wann einige Einheimische oder frembde ankommen / und ihr dieselbe ertappen können / solche / vor besagter massen / mit Ernst angreifen / und mit allem / was sie bey sich haben / auff die Aemter liefern / nicht weniger auch die andere / er sey Bürger oder Bauer / oder wer er sonst wolle / so bald ihr die Beamte / die vom Adel und die Städte / solches erfahret / gefänglich einziehen / und Uns davon zu Unserer weiter Verordnung unterthänigsten Bericht erstatten möget und sollet. Wir wiederholen auch Unsere zu verschiedenen Mahlen an alle und jede Officirer Unserer im Lande stehender Compagnien ausgelassene Ordres / und gebieten in Krafft dieses nochmalts euch / und den gemeinen Reutern gnädigst / und bey Leib und Lebens Straff ernstlich / das ihr sambt und sonders respectivè gute Ordre halten / und derselben folgen / und alle insolentien / mit Abnahm Viehes und anderer Sachen / und mit Verraubung des Land- und reisenden Mannes / und alle andere Excesse / wie die auch Nahmen haben mögen / unterlassen / und solcher gestalt keinen Menschen beleidigen oder Gewalt verüben / und euch sambt und sonders hiernach gehorhamst achten sollet / als lieb einem jeden ist / nebst Unserer schweren Ungnade / obgedachte Straffe / ohn einig pardon zu vermeiden / zu mehrer Wissenschaft / und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / befehlen Wir gnädigst / das dieses jedes Orts in Aemtern und Städten von den Cangeln öffentlich abgelesen und verkündet werden sol. An dem allen und jeden geschicht Unser zuverläßiger gnädigster auch ernstster Will und Meynung / Uyrkündlich unter Unserem auffgedrückten Insiegel / und geben auff Unser Residenz und Bestung Schwerin den 23 Augusti Anno 1672.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded.





Wir **C**hristian **L**udwig
Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu
Schwerin/der Lande Rostock und Stargard Herr/Ritter von dem Orden des Christlichsten Königs.

Fügen/next Zu ebietung Unsers gnädigsten Grusses/ allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt-Leuten/denen von der
Ritterschafft/wie auch Bürger-Meistern und Räten in den Städten/Boigen auff den Dörffern und anderen Unseren Befehlshabern und Bedienten hiemit gnädigst
zu wissen: Was massen Uns unter verschiedliche Klagen hinterbracht worden/das eine Zeit hero/bey isigen Käufften/nicht allein heimlich/sondern auch nummehro öffentlich/ und mit Gewalt/ so wol Unseren Unter-
thanen/als den Reisenden die Pferde vor den Wagen/auff öffentlicher Land-Strassen/ausgespannen/auch von der Weide/oder wo sie zu finden/weggenommen und entwandt worden/ und das sich etliche Iose Leute für-
den/welche den Pferde-Mäusern die gestohlene und abgenommene Pferde heimlich über die Pässe zubringen verheiffen/wol gar dieselbe an sich erhandeln/ und wiederumb an frembde Dertter verka-
Excesse/so dabey vorgehen/und der Gewaltthat/welche an Unseren Unterthanen und dem reisenden Mann verübet werden/zugeschweigen. Wann Wir nun solchem Gewalt/ Diebstal und E-
durchaus nicht nachsehen/noch des fals jemand/ er sey/wer und was Condition er wolle/einige Connivenz verstatet/ besondern alle und jede ohn Unterscheid der Person/welche sich der gleichen v-
cesse/Unthat/Stehlens und Raubens befließen/und darüber betroffen und ertappet werden/als Diebe/Strassenräuber und Landes-Friedensbrechere/mit der in den Rechten und Reichs Consti-
haltener und verordneter Straffe an Leib und Leben beleet/dardurch den Land-Frieden und gemeine Sicherheit befördert/ und einem jeden bey dem Seinigen maintainiret und geschüget wissen wolle-
len Wir allen und jeden Unseren Haupt- und Ambtleuten und anderen Bedienten und Befehlshabern/ nicht weniger auch denen von der Ritterschafft und Bürger Meistern und Räten hiern-
dieses gnädigst/und bey vermeidung Unserer schweren Ungnade und willführlichen Straffe ernstlich/das jeder an seinem Ort fleißig Achtung gebe/wer durchpasiret/woher er kommet/und wohin
nimt/und so er Pferde oder sonst andere Sachen/die dem armen Land- und reisenden Mann abgenommen/bey sich hat/denselben anzuhalten und fest zu machen sich bemühe/ und davon alsofort an das
legne Ambt Berichterstate/damit solche Gewaltthäter und Strassen-Räuber in Haft gebracht/und zur restitution des Abgenommenen angehalten/Uns auch zu weiter der selben Bestraffung unter-
rire werde; Und damit dieses desto mehrern effect und nachdruck habe; Als gebieten und befehlen Wir gnädigst euch/Unseren Beambten/und denen von der Ritterschafft/ das Ihr durch Unse-
terthanen/ und durch die eurige an allen und jeden Orten auff den Dörffern/da Pässe seyn/und bey den Strömen/oder wo sie sonst durchkommen können/ und euch Bürger-Meistern und Räten/da
Bürgere vor die Stadt-Thoren Tag und Nacht Wacht halten/und wann einige Einheimische oder frembde ankommen/ und ihr dieselbe ertappen können/solche/vor besagter massen/mit Ernst angreiff-
lem/was sie bey sich haben/auff die Lempter liefern/ nicht weniger auch die andere/er sey Bürger oder Bauer/oder wer er sonst wolle/ so bald ihr/die Beambte/ die vom Adel und die Städte/ solcher
fänglich einziehen/und Uns davon zu Unser weiter Verordnung unterthänigsten Bericht erstatten möget und sollet. Wir wiederholen auch Unsere zu verschiedenen Mahlen an alle und jede Offici-
Landes stehender Compagnien ausgelassene Ordres, und gebieten in Krafft dieses nochmahls euch und den gemeinen Reutern gnädigst/und bey Leib und Lebens Straff ernstlich/ das ihr sam-
respectiv gute Ordre halten/und derselben folgen/und alle insolentien/mit Abnahm Viehes und anderer Sachen/und mit Beraubung des Land- und reisenden Mannes/und alle andere Excesse, wie
men haben mögen/unterlassen/und solcher gestalt keinen Menschen beleidigen oder Gewalt verüben/und euch sambt und sonder hiernach gehorhamst achten sollet/als lieb einem jeden ist/ next Unsere
gnade/obgedachte Straffe/ohn einig pardon zu vermeiden/ zu mehrer Wissenschaft/und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe/befehlen Wir gnädigst/das dieses jedes Orte
und Städten von den Cangeln öffentlich abgelesen und verkündet werden sol. An dem allen und jeden geschieht Unser zuverlässiger gnädigster auch ernster Will und Meynung/ Ubrkündlich unter
drückten Inseigel/ und geben auff Unser Residenz und Bestung Schwerin den 23 Augusti Anno 1672.

